

§ 22

(1) Bei Druscharbeiten ist die Antriebsmaschine, sofern sie durch eigenen Antrieb beweglich gehalten ist, mit dem Dreschsatz durch eine Kette zu verbinden, damit bei Brandausbruch der Dreschsatz aus dem Brandbereich gezogen werden kann. Das Durchfahren von Scheunen und das Vorbeifahren an Mieten unterhalb der im § 19 angegebenen Entfernungen mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Fahrzeugen und Lokomobilen ist verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Lokomobilen dürfen nicht in Scheunen oder anderen Gebäuden mit leicht brennbarem Inhalt untergebracht werden. Die bestehende Verordnung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) über Garagen und Einteilplätze findet sinngemäß Anwendung.

(2) Größte Vorsicht ist beim Anheizen und Ingangsetzen von Antriebsmaschinen geboten. Anheizen auf dem Druschplatz und den Erntelägern ist nur bei besonders gelagerten Fällen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.

(3) Das Tanken der Fahrzeuge darf nur bei stillstehendem Motor und nicht bei offenem Licht erfolgen. §§ 20 und 21 finden sinngemäß Anwendung.

§ 23

(1) Kraftstoff ist von den Erntelägern und Scheunen in 60 m Entfernung zu lagern. Eine genaue Kontrolle der Behälterverschlüsse ist durchzuführen. Auf Wirtschaftshöfen und MAS muß die Lagerung von flüssigen Brennstoffen in feuerbeständigen Räumen, wenn nicht vorhanden, in ausgemauerten Erdgruben mit nicht brennbarer Abdeckung in 50 m Entfernung von Gebäuden erfolgen. Die Erdgruben sind so einzurichten, daß beim Auslaufen des Brennstoffes aus den Behältern der gesamte Brennstoff in der Grube aufgenommen werden kann. Die Errichtung ordnungsgemäßer Zapfstellen ist anzustreben.

(2) Hinweisschilder mit folgendem Text sind anzubringen:

„Kraftstoff lagern!
Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
oder Licht ist verboten!“

(3) Handfeuerlöcher (Tetra-, CO₂-, Trocken- oder chemischer Schaumlöcher) sind anzubringen. Der Standort der Löschgeräte ist gut sichtbar kenntlich zu machen.

§ 24

(1) Elektromotoren müssen so aufgestellt bzw. geschützt werden, daß eine Inbrandsetzung von in der Nähe befindlichen Stoffen durch Funkenbildung ausgeschlossen ist.

(2) Kraft- und Lichtenanlagen müssen nach den VDE-Vorschriften erstellt sein. Motoren, Schalt-, Sicherungs- und Verteilertafeln sind mit nicht brennbaren Schutzkästen zu versehen. Es genügt ein Holzkasten mit Blech oder Asbest ausgeschlagen.

(3) Elektromotoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauberzuhalten, Handfeuerlöcher, Tetra- oder CO₂-Löcher sind für Brandfälle bereitzuhalten.

(4) Auf Scheuer- und Knickstellen der Kabel ist besonders zu achten. Kabelleitungen sind so hoch zu verlegen, daß ein Überfahren derselben ausge-

schlossen ist. Kabelverbindungen dürfen nur nach den geltenden Bestimmungen der VDE-Vorschriften erstellt werden.

(5) Die Verwendung geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. § 20 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Brände an elektrischen Anlagen sind nicht mit Wasser, sondern nur mit Trocken- oder Schaumlöschern zu löschen.

§ 25

Für die Belehrung der beim Drusch beschäftigten Personen ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde verantwortlich.

§ 26

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150,— DM oder Haft bis zu 8 Wochen bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe anzuwenden ist.

§ 27

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des-Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 28

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Verordnungen zum Schutz der Ernte außer Kraft gesetzt.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versandverpflichtung
von Waren und die Einführung eines Waren-
begleitscheines.

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. S. 560) wird in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehr bestimmt:

§ 1

Zu Abschnitt I der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines (ZVOB1. I S. 607) erhält die Liste der von der Warenbegleitscheinplicht ausgenommenen Waren folgende Ergänzung:

„d) Transporte von Kohle und Koks aller Arten, soweit sie auf dem Bahnwege erfolgen.“